



Datum: 23.11.2011

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste/Herr Entian
----------------	---	---------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Bauordnungsamt					

**TOP: Erlass einer Gestaltungssatzung gem. § 86 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen für den im Zusammenhang bebauten Bereich des Ortsteiles Westfeld (mit Aufhebung der geltenden Ortsgestaltungssatzung)
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung genehmigt die von Herrn Bürgermeister Bernhard Halbe und Herrn Stadtvertreter Dietmar Albers gem. § 60 Abs. 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 23.11.2011.

2. Sachverhalt und Begründung:

In den Sitzungen des Bezirksausschusses Oberkirchen/Westfeld am 16.11.2011 und des Technischen Ausschusses am 22.11.2011 wurde der Erlass einer neuen Gestaltungssatzung für Westfeld vorberaten. Verwiesen wird dazu auf die Vorlage VIII/602 vom 10.11.2011 mit Ergänzungsvorlage vom 22.11.2011.

Auffällig ist, dass seit der öffentlichen Beratung im Bezirksausschuss beim Bauordnungsamt die Anfragen nach der Zulässigkeit bzw. Ausführung von Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik) in Westfeld deutlich zunehmen. Zudem gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass einige der Eigentümer die Errichtung von Solaranlagen noch vor dem Erlass bzw. dem Inkrafttreten der neuen Satzung anstreben, weil es nach den neuen Satzungsbestimmungen nicht mehr zulässig wäre.

Zum Schutz des Ortsbildes mit einer einheitlichen Dachlandschaft ist es daher geboten, die neue Gestaltungssatzung schnellstmöglich in Kraft zu setzen. Da jedes weitere Dach mit einer Solaranlage im künftigen Satzungsgebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung der mit der neuen Gestaltungssatzung angestrebten Schutzziele führen würde, duldet der Erlass der neuen Gestaltungssatzung keinen Aufschub.

Der Technische Ausschuss hat daher einstimmig empfohlen, dass die Gestaltungssatzung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied beschlossen und anschließend öffentlich bekanntgemacht wird.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist der Stadtvertretung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Da die rechtzeitige Einberufung des Rates und des Hauptausschusses nicht möglich ist und die Entscheidung keinen Aufschub duldet, fassen Bürgermeister Bernhard Halbe und Stadtvertreter Dietmar Albers gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Die Stadt Schmallenberg erlässt gem. § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung die als Anlage beigefügte Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Westfeld.

Schmallenberg, den 23.11.2011

Bernhard Halbe
Bürgermeister

Dietmar Albers
Stadtvertreter